

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

LEUTKIRCH

AICHSTETTEN

AITRACH



FORTSCHREIBUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2030

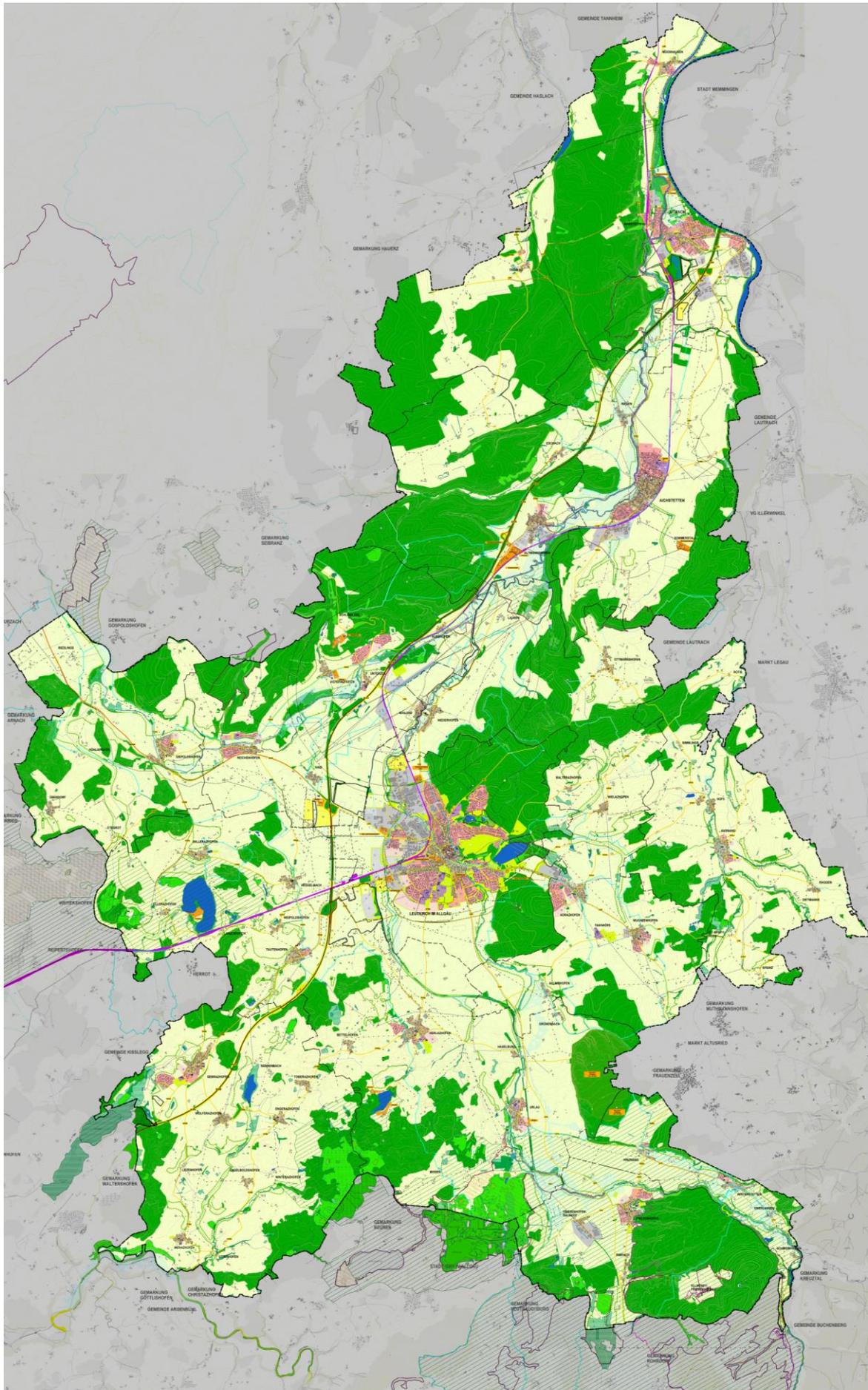
MIT AUSZÜGEN/ELEMENTEN DES GÜLTIGEN LANDSCHAFTSPLANS

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB

Leutkirch im Allgäu, Dezember 2020

Stadtbauamt Leutkirch im Allgäu
Stadtplanung / Natur und Umwelt



Nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Bau GB wird der Flächennutzungsplan (FNP) mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem FNP berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Rechtliche Grundlagen.....	4
2. Ausgangslage, Anlass des Plans.....	4
3. Ziel und Zweck der Planung	4
4. Verfahrensverlauf.....	5
5. Grundsätzliche Planungsalternativen.....	6
6. Abwägung / Behandlung der Umweltbelange.....	6
7. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	20

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) m. W. V. 27. Juli 2017;
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) m. W. v. 13.05.2017;
- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

2. Ausgangslage, Anlass des Plans

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der Flächennutzungsplan bildet als vorbereitender Bauleitplan die erste Ebene im Rahmen der kommunalen Planungshoheit der Gemeinden.

Der Planungshorizont vom letzten Flächennutzungsplan bezog sich auf das Jahr 2010. Deshalb soll nun mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans für einen Planungshorizont der nächsten ca. 10 bis 15 Jahre die städtebauliche Entwicklung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch, Aichstetten und Aitrach nachhaltig geordnet und den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang gebracht werden, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Er soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§1 Abs. 5 BauGB).

3. Ziel und Zweck der Planung

Bei der Erarbeitung von Flächennutzungsplänen sind die unter § 1 Abs. 6 BauGB im einzelnen aufgeführten Belange zu berücksichtigen. Die öffentlichen und privaten Belange sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Flächennutzungsplan ist für das Planungsgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Der Flächennutzungsplan ist dabei den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Bauungspläne als verbindliche Bauleitpläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Es besteht keine Rechtsverbindlichkeit gegenüber Privatpersonen, ebenso besteht für Privatpersonen kein Anspruch auf Umsetzung. Der Flächennutzungsplan hat eine selbstbindende Wirkung für die beteiligten Gemeinden, sowie für die Träger öffentlicher Belange, soweit diese bei der Planaufstellung beteiligt waren.

Der Flächennutzungsplan ist die Grundlage für alle raumrelevanten Planungen im Verbandsraum und bildet somit eine wesentliche Grundlage für die kommunale Finanz- und Investitionsplanung.

4. Verfahrensverlauf

- Aufstellungsbeschluss des Gemeinsamen Ausschusses: Beschluss vom 11.11.2009
- *Erarbeitung eines Vorentwurfs*
- Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs Gemeinsamer Ausschuss: Beschluss vom 28.11.2013
- *Durchführung frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden § 4 Abs. 1 BauGB (ab 25.02.2014 für die Dauer eines Monats)*
- *Durchführung frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (am 03.12.2015)*
- Vorstellung und Billigung des Entwurfs / Auslegungsbeschluss: Beschluss vom 26.07.2016
- *Durchführung förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (08.07.2016 – 23.09.2016)*
- *Durchführung Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (08.07.2016 bis 23.09.2016)*
- Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und zweite erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 24.01.2017
- *Durchführung förmliche zweite erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB (10.03.2017 – 27.03.2017)*
- *Durchführung förmliche zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB (13.03.2017 bis 27.03.2017)*
- Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen dritte erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 11.03.2019
- *Durchführung förmliche dritte erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB (18.03.2019 – 23.04.2019)*
- *Durchführung förmliche dritte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB (01.04.2019 bis 15.04.2019)*
- Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und vierte Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 27.01.2020
- *Durchführung förmliche vierte erneute Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB (27.02.2020 – 30.03.2020)*
- *Durchführung förmliche vierte erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 3 BauGB (02.03.2020 bis 16.03.2020)*
- Beschluss über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der vierten erneuten Beteiligung und Feststellungsbeschluss vom 07.07.2020
- Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen am 04.11.2020
- Wirksam durch amtliche Bekanntmachung am 03.12.2020

5. Grundsätzliche Planungsalternativen

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Flächenübernahme von Bauflächenreserven aus dem genehmigten Flächennutzungsplan 2010 sowie Neuausweisungen von Bauflächen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jedes Bauvorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeutet. Je nach Art und Anzahl der betroffenen Belange fällt dieser jedoch unterschiedlich aus. Die Neuausweisung der Bauflächen wurde nach der Erstellung einer Wohn- und Gewerbeflächenbedarfsprognose im ersten Schritt unter städtebaulichen Aspekten durchgeführt. Mit der Erstellung des Umweltberichts wurde für Flächen mit hoher Eingriffsintensität in eines oder mehrere der Schutzgüter eine Alternativenprüfung durchgeführt. Aufgrund des prognostizierten Flächenbedarfs an Wohnbau- und Gewerbeflächen in der Verwaltungsgemeinschaft entfällt eine Nullvariante.

6. Abwägung / Behandlung der Umweltbelange

Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung gemäß § 2a Abs. 1 Nr. 2 BauGB dar. Die detaillierte Beschreibung und Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten, Funktionsverluste und Konfliktsachverhalte sowie die Beschreibung von Hinweisen zur Vermeidung und Minimierung von Konfliktsachverhalten sowie Anforderungen und Hinweise an die weitere Planung ist im Umweltbericht ausführlich dargestellt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass jedes Bauvorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft bedeutet. Je nach Art und Anzahl der betroffenen Belange fällt dieser jedoch unterschiedlich aus. Die Beurteilung der Eingriffe basiert auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung über einen Bewertungsansatz, der sich an den Qualitäten des Gesamttraums bemisst und auf dem Kenntnissstand dieser Planungsebene beruht. Bei nachgeordneten Untersuchungen, zum Beispiel auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder eines dazugehörigen Umweltberichts können Abweichungen unter anderem durch genauere Untersuchungen auftreten. Die aufgeführten zu beachtenden Umweltschutzbelange stellen einen ersten Überblick über mögliche zu beachtende Schutzgüter im Rahmen der Umweltprüfung dar. Weitergehende Betrachtungen und Bewertungen erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung.

Detaillierte Erläuterungen Umweltbelangen sind Gegenstand des Umweltberichtes; dort werden für alle relevanten Umweltschutzgüter folgende Hintergrundinformationen gegeben:

- Werthintergrund,
- relevante Sachverhalte, die im Folgenden mit Bezug auf die zu beurteilenden potenziellen Entwicklungsflächen behandelt werden,
- Informationsgrundlagen,
- Definition der Eingriffsintensitäten,
- zusätzliche Hinweise zur Bewertung der Eingriffsintensitäten,
- Quellen.

Schutzgut Mensch:

Das Schutzgut Mensch umfasst Aspekte der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen. Es geht sowohl um den Schutz vor schädlichen Einwirkungen, insbesondere Lärm, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubimmissionen, um die Sicherung geeigneter Erholungsmöglichkeiten und die Sicherung der Wohnumfeldqualität.

Schutzgut Boden:

Nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) ist der Boden in seinen natürlichen Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,

- Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ab-
bau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer-
und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers sowie
in seinen Funktionen,
- als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte

zu erhalten und vor Belastungen zu schützen. Eingetretene Belastungen sind zu beseitigen und ihre Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu verhindern oder zu vermindern. Die Vorgaben des BNatSchG §1 Abs. 3 sind u.a. "Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen".

Schutzgut Klima / Luft:

Im Zusammenhang mit den geplanten Bauflächenausweisungen ist insbesondere die Fähigkeit einer Landschaft bzw. von deren Teilräumen zu ermitteln und bewerten, über lokale und regionale Luftaus-
tauschprozesse sowie raumstrukturelle Gegebenheiten klima- und lufthygienischen Belastungen entge-
genzuwirken, sie zu vermindern oder auch zu verhindern.

Schutzgut Naturschutz – Natura 2000:

Die Plangebiete befinden sich in der Nähe zu Natura 2000-Gebieten. Mittelbare anlagen- und betriebs-
bedingte Konflikte können zunächst nicht vollständig ausgeschlossen werden. Grundsätzlich müssen
die nachfolgenden Bebauungspläne im Hinblick auf Natura-2000 erneut betrachtet werden. Es ist jedoch
sicher davon auszugehen, dass evtl. mögliche Beeinträchtigungen durch Festsetzungen im BP vermie-
den werden können. Ggf. kann dann die Durchführung einer Natura 2000-(Vor-)Prüfung erforderlich
werden.

Hinweis von grundsätzlicher Bedeutung im Hinblick auf die (pot.) Betroffenheit von Natura 2000 –
Belangen:

Die mögliche Betroffenheit von Natura 2000 – Belangen ist verfahrensrechtlich, d. h. im Hinblick auf
die Zulässigkeit eines projektierten Vorhabens von besonderer Bedeutung.

Aufgrund einer auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel eher unzureichenden Daten-
bzw. Erkenntnislage zu den möglichen unmittelbaren und mittelbaren

- baubedingten,
- anlagebedingten,
- betriebsbedingten

Auswirkungen projektierte Entwicklungsflächen ist eine abschließende Prüfung potenzieller erhebli-
cher Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000 – Kulisse (bzw. räumlich und
funktionale zugeordneter Teilflächen) sowie der auf diese Bestandteile gerichteten Erhaltungs- und
Entwicklungsziele im Regelfall nicht möglich.

Die Relevanz der in Kap. 3.4.8 des Umweltberichtes beschriebenen, unterschiedlichen bau-, anlage- und
betriebsbedingten Wirkungen ist – bei entsprechender räumlich – funktionaler Betroffenheit der Na-
tura 2000 – Kulisse – auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens im Rahmen einer FFH – Vorprüfung
abzuklären.

Sollte im Rahmen einer solchen FFH – Vorprüfung festgestellt werden, dass es durch bestimmte vorha-
benbedingte Effekte / Wirkungen zunächst zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 – Ku-
lisse bzw. ihrer maßgeblichen Bestandteile kommen kann, bzw., dass solche erheblichen Beeinträchti-
gungen zunächst einmal nicht gesichert ausgeschlossen werden können, so kann auf jeden Fall davon

ausgegangen werden, dass diese Beeinträchtigungen (unterschiedlicher Art) durch spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf der Vorhabenseite vermieden oder weitestgehend gemindert werden können und somit keine „Unzulässigkeit“ des Vorhabens gegeben ist.

Sobald jedoch vorhabenseitig Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Natura 2000 - Kulisse bzw. ihrer Bestandteile und der hierauf gerichteten Erhaltungs- / Entwicklungsziele vorzusehen sind, besteht auf Grundlage des Urteils des EUGH vom 12.04.2018 (C323/7) in Verbindung mit dem diesbezüglichen Einführungsschreibung des Umweltministeriums BaWü vom 10.07.2018 verfahrensrechtlich die Notwendigkeit, im Rahmen des entsprechenden Bebauungsplan - Verfahrens eine eigenständige und vollumfängliche FFH - Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Schutzgut Naturschutz – geschützte Flächen und Strukturen:

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Kap. 4, Abschn. 1 bildet zusammen mit den landesgesetzlichen Regelungen im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) und im Waldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG BW) den gesetzlichen Hintergrund der Behandlung geschützter Flächen und Strukturen, darunter Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und gesetzlich geschützte Biotop im Offenland und Wald (zu Natura 2000 siehe oben). Die Biotop nach § 30a LWaldG sind inhaltlich berücksichtigt.

Schutzgut Naturschutz – Artenschutz und Biotopverbund:

Nach § 1 Abs. 1 u. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Natur und Landschaft und damit auch die Pflanzen- und Tierwelt so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist. Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere:

- lebensfähige Populationen wild lebende Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotop und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotop mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Kap. 4, Abschn. 1 bildet zusammen mit den landesgesetzlichen Regelungen im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) den gesetzlichen Hintergrund der Behandlung des Themas Biotopverbund. Gemäß § 21, Absatz 3 besteht der Biotopverbund aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen, die „durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern [sind], um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“. In Kap. 5 BNatSchG ist der Artenschutz gesetzlich geregelt. Neben allgemeinen Vorschriften in Abschnitt 1 wird in Abschnitt 2 der allgemeine Artenschutz und in Abschnitt 3 der besondere Artenschutz behandelt.

Im Zusammenhang mit dem besonderen Artenschutz nach § 44, Absatz 1 ist es verboten,

„1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören."

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5: „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Hinweis zur Notwendigkeit der Prüfung artenschutzfachlicher Sachverhalte auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanebene):

Für die Neuausweisungen der projektierten Baugebiete ist laut vorliegender Fachgutachten (vgl. u.a. Umweltbericht, Gebietssteckbriefe zu Artenschutz) davon auszugehen, dass auftretende artenschutzrechtliche Konflikte durch spezielle, vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen gelöst und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann und / oder Beeinträchtigungen sonstiger naturschutzfachlich relevanter Arten durch spezielle Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich muss auf Ebene des Bebauungsplans der Artenschutz jedoch erneut abgearbeitet werden, da sich im zeitlichen Verlauf immer auch Veränderungen im Artenspektrum – sei es durch „Zuwanderung“ und / oder „Abwanderung“ – ergeben können. Somit ist das im Umweltbericht zum FNP in den jeweiligen Gebietssteckbriefen definierte Anforderungsprofil für die artenschutzfachlichen Untersuchungen auf der B-Plan-Ebene auf jeden Fall zu plausibilisieren und ggf. zu aktualisieren. Eine abschließende Festlegung bzw. Einschränkung auf spezifische zu untersuchende Artengruppen kann somit auf FNP-Ebene nicht erfolgen. Entscheidend für die Aufnahme von Flächen in den FNP ist, ob Verbotstatbestände z. B. durch CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Da dies laut Fachgutachten jedoch nicht für alle projektierten Entwicklungsflächen – zumal vor dem Hintergrund der oben angesprochenen möglichen Veränderungen des Artenspektrums in der Zeitachse – abschließend und gesichert vorausgesetzt werden kann, kann es für bestimmte Bauflächen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan-Ebene) ggf. zu einer Einschränkung der Flächenverfügbarkeit oder aber zu Restriktionen hinsichtlich Art, Umfang und Struktur der zukünftigen Nutzung bzw. Bebauung auf Grund des unmittelbar geltenden Artenschutzrechts kommen.

Für die Neuausweisungen ist lt. Fachgutachten (vgl. u.a. Umweltbericht, Gebietssteckbriefe zu Artenschutz) davon auszugehen, dass auftretende artenschutzrechtliche Konflikte durch spezielle, vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen gelöst und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden können und/oder Beeinträchtigungen sonstiger naturschutzfachlich relevanter Arten durch spezielle Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich muss auf Ebene des Bebauungsplans der Artenschutz erneut abgearbeitet werden, da immer auch Arten zuwandern können. Eine abschließende Einschränkung der zu untersuchenden Artengruppen kann daher auf FNP-Ebene nicht erfolgen. Entscheidend für die Aufnahme von Flächen in den FNP ist, ob Verbotstatbestände z.B. durch CEF-Maßnahmen vermieden werden können. Da dies lt. Fachgutachten nicht für alle Standorte gesichert gelöst ist, kann es ggf. für Planflächen auf BP-Ebene zu einer Einschränkung der Flächenverfügbarkeit aufgrund des unmittelbar geltenden Artenschutzrechts kommen. An entsprechender Stelle sind die Einschränkungen zum Artenschutz in den Gebietssteckbriefen des Umweltberichts und in der Begründung gekennzeichnet.

Schutzgut Wasser:

Wasser übernimmt im Ökosystem wesentliche Funktionen als Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Mensch. Ein langfristiger Schutz ist unabdingbar. Dabei werden Grundwasser und Oberflächenwasser getrennt betrachtet. Im Zusammenhang mit dem Thema Wasserwirtschaft geht es sowohl um die wasserwirtschaftliche Nutzung des Grundwassers als auch um den Hochwasserschutz.

Schutzgut Landschaft:

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Die Bewertung des Schutzguts Kulturgüter berücksichtigt die Auswirkung auf kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte / Strukturen. Dabei werden insbesondere Kulturdenkmale, kulturhistorisch interessante Landschaften und Landschaftsteile und erdgeschichtliche Zeugnisse betrachtet.

Bei Betrachtung des Schutzguts Sachgüter wird überprüft, ob die Flächen verfügbar oder eingeschränkt verfügbar sind. So gelten zum Beispiel Flugsicherungsbereiche, Freihaltetrassen, überörtlich bedeutsame Energieversorgungsstrassen u.a.m. als Flächen nicht gegebener Verfügbarkeit. Als eingeschränkt verfügbar gelten zum Beispiel Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Altlasten und Deponien. Sofern im Bereich 110 kV- und 20 kV-Frei- und Erdkabelleitungen und Umspannstationen sowie Umspannwerk Leutkirch Bauflächen ausgewiesen werden, ist eine Bebauung bzw. eine Nutzung im Schutzstreifen der Leitungsanlagen nicht bzw. nur in beschränkter Weise möglich und muss mit der Netze BW einvernehmlich geklärt werden.

Generelle Staffelung / Beurteilung der Eingriffsintensität

Auf der Grundlage der zu erwartenden Eingriffe durch die die vorgesehene Änderung der Nutzung ergeben sich fünf Stufen der Eingriffsintensität:

Eingriffsintensität 0:

- Konfliktsachverhalte sind nicht erkennbar

Eingriffsintensität I:

- Fläche ist für Bebauung geeignet
- Veränderung der Umwelt- und Landschaftsfaktoren ist gegeben, die vorhandenen Qualitäten können mit geringem Aufwand erhalten, bzw. wiederhergestellt werden

Eingriffsintensität II:

- Fläche ist für Bebauung geeignet
- aufwändigere Vermeidungs-/ Minimierungs-/ (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen und / oder Flächenmodifizierungen sind vorzusehen

Eingriffsintensität III:

- Fläche ist nur unter erheblichen Einschränkungen für Bebauung geeignet
- umfangreiche (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen sind zu erwarten
- Alternativen sollten geprüft werden
- Im Falle von Relevanz von Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten müssen Vorbehalte auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens durch eine FFH-VP ausgeräumt werden

Eingriffsintensität IV:

- Fläche ist aufgrund der zu erwartenden Konflikte und Funktionsverluste nicht für die vorgesehene bauliche Entwicklung geeignet
- Alternativen sind zu prüfen

Im Rahmen des Flächennutzungsplans kann noch keine vollständige und exakte Abarbeitung der Eingriffe vorgenommen werden, das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungsebene noch nicht bekannt sind. Eine abschließende und umfassende Beurteilung mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung mit der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen und/oder Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Umweltprüfung

Um eine Grundlage für die Beurteilung möglicher nachteiliger Auswirkungen der projektierten Entwicklungsflächen zu haben, wurden die im Umweltbericht unter Kap. 3 (3.1 bis 3.11) definierten maßgeblichen Sachverhalte der einzelnen Umweltschutzgüter kartographisch dargestellt, und zwar

- zum einen für den Gesamttraum der Verwaltungsgemeinschaft, um einen Überblick zur - in Teilen durchaus heterogenen - Situation im Gesamttraum zu geben,
- zum anderen für gemarkungsbezogene Teilflächen, in denen die jeweiligen (pot.) Entwicklungsflächen liegen, um „den Fokus zu schärfen“.

Die kartographischen Aufbereitungen zu den einzelnen Schutzgütern sind als Anlagen zum Umweltbericht dokumentiert. In den Karten zu den Umweltschutzgütern (gesamträumliche Betrachtung und gemarkungsbezogene Planausschnitte) sind die jeweiligen Abgrenzungen der projektierten Entwicklungsflächen eingetragen.

Auf dieser Grundlage erfolgt die in Kapitel 5 des Umweltberichtes in Form von Steckbriefen dokumentierte Beschreibung und Bewertung der bei Realisierung der projektierten Entwicklungsflächen potenziell zu erwartenden Umweltauswirkungen.

In den Steckbriefen zu jeder einzelnen Fläche werden in Zuordnung zu jedem Schutzgut

- eine Beschreibung und Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten / Funktionsverluste / Konfliktsachverhalte gegeben,
- eine Beurteilung der Eingriffsintensität vorgenommen,
- soweit möglich oder notwendig - Hinweise zur Vermeidung bzw. Minimierung von Konfliktsachverhalten gegeben bzw. Planungsvorbehalte für die nachfolgende Planungsebene benannt,
- Anforderungen / Hinweise für die weitere Planung benannt,
- die Ergebnisse der Umweltprüfung tabellarisch zusammengefasst.

Ergebnisse der Umweltprüfung / Synopse

Die Ergebnisse der Umweltprüfung, d. h. die Beurteilung der Eingriffsintensitäten für die einzelnen Schutzgüter durch die projektierten Entwicklungsflächen sind Gegenstand der nachfolgenden Tabelle. Es zeigt sich, dass einige Flächen

- höhere Eingriffsintensitäten für das Schutzgut Boden aufweisen → Nr. 1.1.4 / 1.2.1 / 1.7.3 / 1.7.5 / 3.5,
- höhere Eingriffsintensitäten in Sachen Artenschutz aufweisen → Nr. 1.1.13 / 2.4 / 2.5 / PV-Anlage Heidenrain / PV-Anlage an der Chaussee - Erweiterung,
- hohe potenzielle Eingriffsintensitäten in Sachen Natura 2000 aufweisen → Nr. 2.4 / 2.5 / 2.9 / 3.3 / 3.5 / 3.6 / 3.7 / 3.8,
- eine hohe Eingriffsintensität in Sachen Landschaft aufweisen → Nr. 3.5.

Bei mehreren gewerblichen Entwicklungsflächen wurde die Eingriffsintensität im Hinblick auf Natura 2000 zunächst einmal mit Stufe III bewertet. Dies liegt daran, dass ein belastbarer und vollständiger Prüfablauf in Sachen „Stickstoffeintrag“ auf Ebene des FNP auf Grund fehlender Kenntnisse über die Emissionslasten der in den projektierten gewerblichen Entwicklungsflächen anzusiedelnden Betriebe sowie fehlender Erkenntnisse zu möglicherweise gegebenen zusätzlichen Emissionslasten aus weiteren (geplanten) Vorhaben nicht durchführbar ist. Deshalb wird bei räumlicher und funktionaler Zuordnung von (geplanten) Gewerbegebieten zu Natura 2000 - (Teil-) Gebieten bzw. einer Häufung entsprechender geplanter Gebietsentwicklungen ein Planungsvorbehalt formuliert mit der Maßgabe, im Rahmen der nachfolgenden Planungs- / Verfahrensebene entsprechende Prüfungen und Immissionsmodellierungen vorzunehmen und bei Überschreitung der kritischen Prüfwerte

- ggf. Einschränkungen hinsichtlich Nutzungsart bzw. der zulassungsfähigen Betriebe,
- technische Anforderungen zur Emissionsminderung,
- Vorgaben zum Flächenlayout (räumliche Verteilung der Betriebe im Gebiet) im Bebauungsplanverfahren vorzugeben und
- die dann noch zur Verfügung stehenden Emissionslasten über entsprechende Emissionskontingente auf die Fläche zu verteilen.

Es kann jedoch gesichert davon ausgegangen werden, dass sich durch entsprechende Festsetzungen auf der Bebauungsplanebene erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000 - Gebiete sowie der hierauf gerichteten Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch die unter den angesprochenen betriebsbedingten Wirkungen vermeiden lassen.

Entwicklungsfläche			Eingriffsintensitäten in Zusammenhang mit den Schutzgütern										
Nr.	Name	Teilplan	Mensch	Boden	Luft u. Klima	Natura 2000	Schutzgebietsausweisung	Artenschutz	Biotopverbund	Gewässer/Hochwasser	Grundwasser	Landschaft	Kultur-/Sachgüter
Leutkirch – Kernstadt													
1.1.1	Ringweg III	A	I	II	I	0	0	I	0	0 / 0	I WSG III B	0	0
1.1.2	Ströhlerweg	A	II	II	I	I	0	I	II	II / II HQ100, extrem	II WSG III B	I	0
1.1.3	Nibelweg	A	I	II	I	0	0	0	0	0 / 0	II WSG III B	0	0
1.1.4	Östliche Steinbeisstraße	A	I	II	I	0	0	I	0	0 / 0	I WSG III B	0	0
1.1.5	An der Wurzacher Straße	A	II	II	I	0	0	I	0	0 / 0	II WSG III B	0	0
1.1.6	Erweiterung Gewerbegebiet Ölmühlstr.	A	II	II	I	I	0	I	0	II / I HQextrem	I WSG III B	0	0
1.1.7	An der Herlazhofer Straße	A	II	II	II	0	0	II	0	0 / I HQextrem	II WSG III B	II	0
1.1.8	Ringweg IV - V	A	II	II	II	I	0	II	0	I / 0	II WSG III B	II	I
1.1.9	Gewerbegebiet Heidschachen II	A	I	II	I	I	0	II	0	0 / 0	II WSG III B	I	0
1.1.10	Gewerbegebiet an der Hermann-Neuner-Str.	A	II	II	I	I	0	I (0)	II	II / 0	II WSG III B	0	0
1.1.11	Gewerbegebiet Saugarten	A	II	III	II	I	0	II	I	II / I HQ100, extrem,	II WSG III B	II	I
1.1.12	Gewerbegebiet Wangener Straße West	A	II	II	II	I	0	I	I	II / 0	II WSG III B	0	I
1.1.13	Gewerbegebiet Heidrain	A	II	II	II	0	0	III	0	I / 0	II WSG III B	I	I

Leutkirch – Diepoldshofen													
1.2.1.A	Diepoldshofen – Nordost	B	II	II	I	I	0	0	0	I / 0	II WSG III B	II	0
Leutkirch – Friesenhofen													
1.3.1	Friesenhofen – Nord-West	C	II	II	II	I	0	I	0	I / 0	II WSG III B	II	0
Leutkirch – Gebrazhofen													
1.4.1	Gebrazhofen – Weidwiesenweg	D	I	II	I	I	0	II	0	I / 0	0	II	I
1.4.2	Gebrazhofen – Zollstraße	D	I	II	I	I	0	I	0	0 / 0	0	II	0
1.4.3	Merazhofen – Nord	E	I	II	0	I	0	II	0	I / 0	0	I	0
Leutkirch – Herlazhofen													
1.5.1	Herlazhofen – Talbauernstraße	F	I	II	I	0	0	I	0	0 / 0	II WSG III B	0	0
1.5.2	Urlau – Süd	F	I	II	II	I	II	I	0	0 / I HQextrem	II WSG III B	II	0
1.5.3	Herlazhofen – Bachtelweg	F	I	II	I	0	0	I	0	0 / 0	I WSG III B	I	0
1.5.4	Urlau – Landstraße	F	I	II	II	I	0	I	I	0 / I HQextrem	II WSG III B	I	0
Leutkirch – Hofs – Ausnang													
1.6.1	Hofs – Lochbühler Straße	G	0	II	0	I	0	I (0)	0	II / 0	0	II	0
1.6.2	Ausnang – Raggener Straße	G	I	II	II	I	0	I (0)	0	II / 0	I	II	0
1.6.3	Ausnang – An der Legauer Straße	G	I	II	II	I	0	I (0)	0	II / 0	I	II	0

Leutkirch – Reichenhofen													
1.7.1	Unterzeil – Dorfmitte Ost	H	II	II	I	I	0	I	0	I / 0	II WSG III B	I	I
1.7.2	Mailand – Nord	H	I	II	I	I	0	I (0)	0	I / 0	II WSG III A	I	I
1.7.3.A	Reichenhofen – Achweg	I	I	II	I	I	0	0	I	II / 0	II WSG III A	II	0
1.7.4	Unterzeil – Attenhofer Halde Erweiterung	H	II	II	II	I	0	I	0	I / 0	I	II	0
1.7.5	Herbrachhofen – Nord	I	II	III	I	I	0	II	0	II / 0	II	II	0
1.7.5.A	Herbrachhofen – Alternativenprüfung	I	II	II	I	I	0	0	I	II / 0	II	II	0
Leutkirch – Winterstetten													
1.8.1	Winterstetten – Steig Nord / Erweiterung	J	0	II	I	I	II	II	0	I / 0	II	I	0
Leutkirch – Wuchzenhofen													
1.9.1	Adrazhofen – Süd	K	0	II	I	I	0	I	0	0 / 0	0	II	I
1.9.2	Adrazhofen – Südlich Höhenstraße	K	II	II	I	I	0	I (0)	0	II / 0	I	II	0
1.9.3	Niederhofen – Schindgarten	L	I	II	I	I	0	I	0	I / 0	II WSG III A	I	0
1.9.4	Adrazhofen – Nördlich Höhenstraße	K	I	II	I	I	0	I (0)	0	I / 0	0	0	0
1.9.5	Wuchzenhofen – Nußholzstraße	K	I	II	I	I	0	I	0	I / 0	I WSG/III B	II	0

Aichstetten													
2.2	Aichstetten – westlich der Bahnlinie	M	II	II	0	I	0	I	0	II / I	II WSG III B	I	I
2.3	Aichstetten – Südlich Tannenstraße	M	I	II	I	I	0	I	0	II / 0	II WSG III B	0	0
2.4	Aichstetten – GE Aichstetten / Erweiterung	M	II	II	I	III	0	II / III	0	III / II	II	II	0
2.5	Aichstetten – GE Am Lauerbühl III / Erweiterung	M	II	II	I	III	0	II / III	0	III / II	II	II	I
2.6	Altmannshofen – An der Allgäu Straße	N	II	II	II	I	0	I	0	II / 0	II WSG III B	0	I
2.7	Altmannshofen – Nord / Westliche Erweiterung	N	II	II	II	I	0	I (0)	0	0 / 0	II WSG III B	II	0
2.8	Altmannshofen – Nord / Östliche Erweiterung	N	II	II	II	I	0	I	I	0 / 0	I WSG III B	II	I
2.9	Altmannshofen – GE Bei der Kiesgrube / Erweiterung	N	II	II	II	III	0	I	0	I / 0	II WSG/III B	0	I
Aitrach													
3.1	Aitrach – Illerstraße	0	0	II	I	I	II	II	0	I / II	I	I	I
3.2	Aitrach – Südlich Storchengäble	0	II	II	II	I	0	I (?)	0	II / 0	I	I	0
3.3	Ferthofen – GE Ferthofen / Erweiterung	0	II	II	II	III	I	I	0	I / 0	I	0	0
3.5	Aitrach – Gewerbegebiet St.-Konrad-Weg	0	I	III	II	III	0	II	0	I / 0	I	III	0
3.6	Aitrach – GE An der Chaussee / Erweiterung	0	0	II	I	III	0	I	0	0 / 0	I	II	I
3.7	Ferthofen Aitrach – GE Ferthofen / östl. Erweiterung	0	I	II	II	III	I	I	0	II / 0	I	I	0
3.8	Ferthofen Aitrach – GE Ferthofen / westl. Erweiterung	0	I	II	II	III	I	I	0	I / 0	I	II	I

Leutkirch - Großflächige PV-Anlagen												
Standort Heidrain 1	A	0	II	0	0	0	III	0	0 / 0	0	I	0
Standort Heidrain 2	A	0	II	0	0	0	II	0	0 / 0	0	0	I
Standort Solarpark Haid 2 / Erweiterung	A	0	II	0	0	0	I	0	0 / 0	0	I	I
Aitrach - Großflächige PV-Anlagen												
Standort An der Chaussee / Erweiterung	0	0	I	0	I	II	III	0	0 / 0	I	0	0

Legende

0	Konfliktsachverhalte sind nicht erkennbar.
I	Fläche ist für Bebauung geeignet; die vorhandenen Qualitäten können mit geringem Aufwand erhalten bzw. wieder hergestellt werden.
II	Fläche ist für Bebauung geeignet; aufwändigere Vermeidungs-/ Minimierungs-/ (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen und / oder Flächenmodifizierungen sind vorzusehen.
III	Fläche ist nur unter erheblichen Einschränkungen für Bebauung geeignet; umfangreiche (funktionserhaltende) Kompensationsmaßnahmen sind zu erwarten; Alternativen sollten geprüft werden. Im Falle von Relevanz von Stickstoffdeposition in FFH-Gebieten müssen Vorbehalte auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens durch eine FFH-VP ausgeräumt werden.
IV	Fläche ist aufgrund der zu erwartenden Konflikte und Funktionsverluste nicht für die vorgesehene bauliche Entwicklung geeignet; Alternativen sind zu prüfen.

Für vier Flächen in Diepoldshofen, Reichenhofen (2) und Aichstetten wurde eine Alternativenprüfung aufgrund hoher Eingriffsintensitäten bei einigen Schutzgütern durchgeführt.

Durch die hohe Eingriffsintensität (III) beim Schutzgut Boden und Empfehlung zur Alternativenprüfung auf der vorgesehenen Fläche für Diepoldshofen wurde im Anschluss des nördlichen Siedlungsbereichs eine weitere Fläche untersucht. Da hier der Eingriff im Schutzgut Boden geringer ist, wird die Alternativfläche in die Darstellung aufgenommen.

Die anfangs geplante Fläche Laurentiusweg Süd in Reichenhofen weist beim Schutzgut Boden die Eingriffsintensität IV auf, aufgrund der angrenzenden Teilflächen von zwei gesetzlich geschützten Biotopen wird die Fläche für das Schutzgut Naturschutz mit der Eingriffsintensität III bewertet und empfohlen, diese Fläche nicht zu bebauen. Alternativ wurde eine mögliche Wohnbaufläche am östlichen Ortsrand (Achweg) abgeprüft, welche sich umweltfachlich unbedenklicher erweist und deshalb in die Fortschreibung des Flächennutzungsplans übernommen wird.

Die geplante Fläche in Herbrachhofen Nord wird für das Schutzgut Boden mit der Eingriffsintensität III bewertet, was vor allem aus der hohen Bodenqualität des nördlichen Bereichs resultiert. Für diesen Bereich wurde eine kleine Alternativfläche am westlichen Ortseingang geprüft. Diese Fläche von 0,3 ha ist umweltfachlich unbedenklich, städtebaulich jedoch nicht empfehlenswert. Deshalb wird die Fläche in Herbrachhofen so eingekürzt, dass der Bereich der hochwertigen Böden nicht mehr von einer Bebauung betroffen ist und eine zentrale Ortsentwicklung möglich ist.

Aufgrund der hohen Eingriffsintensität bei den Schutzgütern Natura 2000, Artenschutz, Gewässer sowie Landschaftsbild wurde die geplante Gewerbeflächenerweiterung Lauerbühl III in Aichstetten mangels Alternativen aus der Darstellung des Flächennutzungsplans genommen. Die Gewerbefläche Aichstetten Erweiterung wurde so angepasst, dass die nördliche Bebauungsplanfläche als Bestand gekennzeichnet ist und auf der südlichen Seite das Überschwemmungsgebiet berücksichtigt wird. Die angrenzende Fläche im Westen, welche nicht als Flächenübernahme (gemischte Baufläche) aus dem Flächennutzungsplan 2010 im Fortschreibungsentwurf übernommen wurde, wird anstelle der Fläche Lauerbühl III aufgenommen, um den örtlichen Bedarf an Gewerbeentwicklung in Aichstetten zu decken.

Berücksichtigung der Umweltbelange auf der nachgeordneten Verfahrensebene (verbindliche Bauleitplanung)

Für die Ausgestaltung der verbindlichen Bauleitpläne auf der nachgeordneten Verfahrensebene ist den Umweltbelangen wie folgt Rechnung zu tragen:

- Die in den Steckbriefen formulierten Hinweise zur Vermeidung / Minimierung von Konfliktsachverhalten sind zu beachten; dies gilt ebenso für etwaig formulierte Planungsvorbehalte.
- Die in den Flächensteckbriefen formulierten Anforderungen / Hinweise für die weitere Planung sind zu beachten.
- Für die projektierten Baugebiete ist laut vorliegender Fachgutachten (vgl. u.a. Umweltbericht, Gebietssteckbriefe zu Artenschutz) zwar davon auszugehen, dass auftretende artenschutzrechtliche Konflikte durch spezielle, vorgezogene, funktionserhaltende Maßnahmen gelöst und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann und / oder Beeinträchtigungen sonstiger naturschutzfachlich relevanter Arten durch spezielle Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

Grundsätzlich muss auf Ebene des Bebauungsplans der Artenschutz jedoch erneut abgearbeitet werden, da sich im zeitlichen Verlauf immer auch Veränderungen im Artenspektrum – sei es durch „Zuwanderung“ und / oder „Abwanderung“ – ergeben können. Somit ist das im Umweltbericht zum FNP in den jeweiligen Gebietssteckbriefen definierte Anforderungsprofil für die artenschutzfachlichen Untersuchungen auf der B-Plan-Ebene auf jeden Fall zu plausibilisieren und ggf. zu aktualisieren. Eine abschließende Festlegung bzw. Einschränkung auf spezifische zu untersuchende Artengruppen kann somit auf FNP-Ebene nicht erfolgen.

Entscheidend für die Aufnahme von Flächen in den FNP ist, ob Verbotstatbestände z. B. durch CEF-Maßnahmen vermieden werden können.

Da dies laut Fachgutachten jedoch nicht für alle projektierten Entwicklungsflächen – zumal vor dem Hintergrund der oben angesprochenen möglichen Veränderungen des Artenspektrums in der Zeitachse – abschließend und gesichert vorausgesetzt werden kann, kann es für bestimmte Bauflächen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan-Ebene) ggf. zu einer Einschränkung der Flächenverfügbarkeit oder aber zu Restriktionen hinsichtlich Art, Umfang und Struktur der zukünftigen Nutzung bzw. Bebauung aufgrund des unmittelbar geltenden Artenschutzrechts kommen.

- Aufgrund einer auf der Ebene der Flächennutzungsplanung in der Regel eher unzureichenden Daten- bzw. Erkenntnislage zu den möglichen unmittelbaren und mittelbaren
- baubedingten,
- anlagebedingten,
- betriebsbedingten

Auswirkungen projektierte Entwicklungsflächen ist eine abschließende Prüfung potenzieller erheblicher Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile der Natura 2000 – Kulisse (bzw. räumlich und funktionale zugeordneter Teilflächen) sowie der auf diese Bestandteile gerichteten Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Regelfall nicht möglich.

Die Relevanz der in Kap. 3.4.8 des Umweltberichtes beschriebenen, unterschiedlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen ist – bei entsprechender räumlich – funktionaler Betroffenheit der Natura 2000 – Kulisse – auf der Ebene des Bebauungsplan-Verfahrens im Rahmen einer FFH – Vorprüfung abzuklären.

Sollte im Rahmen einer solchen FFH – Vorprüfung festgestellt werden, dass es durch bestimmte vorhabenbedingte Effekte / Wirkungen zunächst zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000 – Kulisse bzw. ihrer maßgeblichen Bestandteile kommen kann, bzw., dass solche erheblichen Beeinträchtigungen zunächst einmal nicht gesichert ausgeschlossen werden können, so kann auf jeden Fall davon ausgegangen werden, dass diese Beeinträchtigungen (unterschiedlicher Art) durch spezifische Schadensbegrenzungsmaßnahmen auf der Vorhabenseite vermieden oder weitestgehend gemindert werden können und somit keine „Unzulässigkeit“ des Vorhabens gegeben ist.

Sobald jedoch vorhabenseitig Schadensbegrenzungsmaßnahmen zur Vermeidung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Natura 2000 – Kulisse bzw. ihrer Bestandteile und der hierauf gerichteten Erhaltungs- / Entwicklungsziele vorzusehen sind, besteht auf Grundlage des Urteils des EUGH vom 12.04.2018 (C323/7) in Verbindung mit dem diesbezüglichen Einführungsschreibung des Umweltministeriums BaWü vom 10.07.2018 verfahrensrechtlich die Notwendigkeit, im Rahmen des entsprechenden Bebauungsplan – Verfahrens eine eigenständige und vollumfängliche FFH – Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

7. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum von 2014/2015 (Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung) bis 2020 (Entwurf zur vierten erneuten Beteiligung) durchgeführt.

In der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurde über die Ziele und Zwecke der Planung informiert. Die im frühzeitigen Beteiligungsverfahren vorgebrachten Anregungen wurden geprüft und, soweit erforderlich, in den Entwurf der Planung eingearbeitet. Eine grundlegende neue Ermittlung des Flächenbedarfs und Ausweisung weiterer Bauflächen ergab sich mit dem Ergebnis aus der Wohn- und Gewerbeflächenprognose (2016). Zusätzlich wurden die Flächensteckbriefe um die Belange aus Umwelt- und Naturschutz ergänzt.

In der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde den Bürgern Gelegenheit geboten zum Inhalt der Planung Stellung zu nehmen. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen wurden im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 03.12.2015 vorgestellt und erörtert. Neben Fragen organisatorischer Natur wurde konkret die Ausweisung der neuen Baufläche an der Allmandstraße diskutiert.

Die aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen. Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen wurden insbesondere in folgenden Punkten Änderungen in der Darstellung bzw. in der Begründung vorgenommen:

- Gesonderter Umweltbericht in der Fassung vom 24.01.2017
- Textkorrekturen im Erläuterungsbericht in der Fassung vom 24.01.2017
- Planänderungen:
 - Wegfall gewerbliche Bestandsfläche Diepoldshofen Riedlings
 - Wegfall Wohnbaufläche Leutkirch Allmandstraße

Die aus zweiter erneuter Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und zweiter erneute Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen. Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen wurden insbesondere in folgenden Punkten Änderungen in der Darstellung bzw. in der Begründung vorgenommen:

- Überarbeitung und Erweiterung des kompletten Umweltberichts in der Fassung vom 28.02.2019
- Textkorrekturen im Erläuterungsbericht in der Fassung vom 28.02.2019
- Planänderungen:
 - Anpassung Fläche 1.1.11 Saugarten
 - Anpassung HQ100 Fläche im Bereich Hermann-Neuner-Straße (Ströhlerweg/Saugarten)
 - Wegfall Fläche 1.2.1 Diepoldshofen – Wittum Erweiterung
 - Neuausweisung Alternativfläche 1.2.1A – Diepoldshofen Nordost
 - Wegfall Fläche 1.7.3 Reichenhofen Laurentiusweg Süd
 - Neuausweisung Alternativfläche 1.7.3A – Reichenhofen Achweg
 - Reduzierung Fläche 1.7.5 Herbrachhofen Nord
 - Anpassung Fläche 1.8.1 Winterstetten – Steig Nord/Erweiterung, Berücksichtigung LSG
 - Wegfall Fläche 2.5 Aichstetten Am Lauerbühl III
 - Wiederaufnahme Fläche 2.5 Aichstetten gemischte Baufläche aus FNP 2010, Berücksichtigung HQ100
 - Anpassung Fläche 2.4, Berücksichtigung HQ100
 - Anpassung Gewerbefläche Holzhof Zeil

Die aus dritter erneuter Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und dritter erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen. Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen wurden insbesondere in folgenden Punkten Änderungen in der Darstellung bzw. in der Begründung vorgenommen:

- Textkorrekturen im Erläuterungsbericht in der Fassung vom 15.11.2019
 - Ergänzung/Berichtigung Punkt 8.11 Kiesabbau
 - Ergänzung Flächensteckbrief 1.1.11
 - Ergänzung Flächensteckbrief 1.1.13 zum Thema Waldabstand
 - Aktualisierung/ Berichtigung Abbildung 72
 - Aktualisierung Fläche 2.1 Rieder Weg als bestehende Wohnbaufläche (Bilanzierung)
 - Anpassung Übernahme/Neuausweisung in Steckbriefen Erläuterungsbericht
 - Aufnahme Hinweis auf die StörfallV S. 145.
 - Verweis auf Hochwasserschutzmaßnahme Flächensteckbrief Fläche 3.1
 - Ergänzung Punkt 8.2.2.4 und Flächensteckbrief 1.1.13 zum Thema Waldabstand
 - Ergänzung Punkt 8.3 mit Verweis auf den § 30a LWaldG BW
 - Ergänzung Punkt 7.11.7 Altlasten
 - Ergänzung Punkt 7.10.1 Wasserversorgung
 - Ergänzung Punkt 8.3 Natura 2000
 - Berichtigung Bezug Landschaftsplan auf Deckblatt und Punkt 2.2
 - Ergänzung/ Berichtigung Punkt 8.3 Schutzgut Boden
 - Ergänzung Hinweis Frei- und Erdkabelleitungen Punkt 8.3
 - Berichtigung Punkt 7.11.7 Denkmalpflege
 - Ergänzung Flächensteckbriefe 1.7.5.A, 2.6, 2.9 Denkmalschutz
 - Überarbeitung Listen Bau und Kunstdenkmäler und archäologische Kulturdenkmale Anhang 2 und 3
 - Allgemeine Aktualisierung Abbildungen auf Basis aktueller Plangrundlage
 - Redaktionelle Änderungen gemäß Anlage 1
 - Allgemeine Redaktionelle Änderungen, Korrekturen
 - Textkorrekturen im Umweltbericht in der Fassung vom 15.11.2019 sind rot gekennzeichnet
 - Aktualisierung Fläche 2.1 Rieder Weg als bestehende Wohnbaufläche
 - Ergänzung aller Flächensteckbriefe Thema Artenschutz
 - Ergänzung Flächensteckbriefe 1.1.9, 1.1.11, 2.4, 2.5, 2.8 Thema Feldlerche
 - Ergänzung Flächensteckbriefe 1.1.7 und 1.1.8 Thema Amphibien
 - Ergänzung Flächensteckbrief 1.1.2 Thema Fledermäuse, Vögel und Amphibien
 - Ergänzung Flächensteckbriefe 1.1.1, 1.1.10, 1.1.11 Thema Fledermäuse
 - Ergänzung Flächensteckbriefe 2.4 und 2.5 Thema Groppe
 - Ergänzung Punkt 3.4.8 Natura 2000
 - Ergänzung Flächensteckbriefe 1.1.6, 2.3, 2.6, FFH-Gebiet
 - Ergänzung Flächensteckbrief 1.6.1 Biotope
 - Ergänzung Flächensteckbriefe 2.6. und 3.6 Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen
 - Ergänzung/ Berichtigung Punkt 3.2.1 Schutzgut Boden
 - Ergänzung Flächensteckbrief 1.1.6 Flächenzerschneidung
 - Ergänzung Flächensteckbrief 1.1.13 Rekultivierung
 - Änderung Flächensteckbrief 1.5.3 Beschreibung Relief
 - Änderung Flächensteckbriefe 1.5.2, 1.5.4, 1.6.2, 1.7.1 Bodenfunktionen
 - Ergänzung Hinweis zum Flächensteckbrief PV-Anlage Heidrain 1 Rekultivierung
 - Ergänzung Hinweis zum Flächensteckbrief PV-Anlage Heidrain 2 Erhalt Bodenqualität
 - Ergänzung Flächensteckbriefe 1.7.5.A, 2.6, 2.9 Denkmalschutz
 - Redaktionelle Änderungen, Korrekturen
- Korrekturen in der Plandarstellung
 - Aufnahme Vorranggebiete für den Rohstoffabbau in Planzeichnung und Legende
 - Eintragung Abgrenzung Sondergebiete Aichstetten
 - Eintragung Zweckbestimmung „SO Erholung“ im Ferienpark
 - Aktualisierung Fläche 2.1 Rieder Weg als bestehende Wohnbaufläche
 - Berichtigung Darstellung Linie Wasserschutzgebiet in Waldfläche
 - Anpassung Legende „Beispieltrasse“, EE-Fläche
 - Berichtigung Umfang Kiesabbaufäche Tautenhofen
- Textkorrekturen in Anlage Machbarkeitsstudie Südumfahrung S. 82 bzgl. Wasserschutzgebiet

Beschluss der Genehmigungsfassung

Die aus vierter erneuter Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und vierter erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen. Aufgrund der vorgebrachten Stellungnahmen wurden insbesondere in folgenden Punkten Änderungen in der Darstellung bzw. in der Begründung vorgenommen:

- Begründung/Erläuterungsbericht
 - redaktionelle Klarstellung im Erläuterungsbericht und Legende des Themas oberflächennaher mineralischer Rohstoffe als „nachrichtliche Übernahme“
 - redaktionelle Klarstellung im Erläuterungsbericht v. a. Kap. 8.11 Kiesabbau und Ergänzungen zur Angabe des Planstands
 - Redaktionelle Änderung des Begriffs Erläuterungsbericht in Begründung und Einfügen von Fußzeilen im Textteil
 - Redaktionelle Berichtigung im Erläuterungsbericht Punkt 7.11.5.3. Aktionsprogramm zur Sanierung Oberschwäbischer Seen
 - Redaktionelle Anpassung Erläuterungsbericht Kapitel 8.6.4 auf aktuelle Entwicklung Hochwas-serdamm Aitrach
 - Redaktionelle Ergänzung Kapitel 7.10.1 Wasserversorgung
 - Ergänzungen in Begründung Kap. 8.3
 - Ergänzung der Gebietssteckbriefe zu den Flächen 1.1.13, 1.8.1, 2.4, 2.5 in Begründung
 - Redaktionelle Ergänzung in Begründung S. 149 Thema Naturschutz – Artenschutz (Abarbeitung Thema auf Bebauungsplanebene)
 - Unter Kap. 8.3 / Erläuterungsbericht (am Ende des Absatzes Schutzgut Natura 2000) wird Hinweis zum Thema Natura 2000 ergänzt.
 - Redaktionelle Berichtigung Kap. 7.11.8 Kiesabbau im Erläuterungsbericht einer Doppelung.
 - Redaktionelle Berichtigung Flächensteckbrief 1.1.11 Thema Kiesabbau.
 - Redaktionelle Berichtigung im Erläuterungsbericht Punkt 8.11 Thema Kiesabbau.
 - Redaktionelle Ergänzung in Erläuterungsbericht Punkt 7.10.4. Thema Stromversorgung
- Umweltbericht
 - Ergänzung in Umweltbericht Kap. 3.6.7
 - Redaktionelle Ergänzung im Umweltbericht zu Flächen 1.1.12, 1.4.1, 1.5.4, 3.5 in Bezug auf Thema Naturschutz – Artenschutz
 - Am Ende von Kap. 3.4.8 / Umweltbericht (am Ende des Absatzes Schutzgut Natura 2000) wird Hinweis zum Thema Natura 2000 ergänzt.
 - Redaktionelle Berichtigung der Steckbriefe 1.1.6, 2.3, 2.6 im Umweltbericht zur Erforderlichkeit einer Stickstoffbetrachtung.
 - Redaktionelle Ergänzung Gebietssteckbrief 1.1.2 des Umweltberichtes zum Thema Ausgleichs- und Kompensationsflächen.
 - Redaktionelle Änderung im Umweltbericht Punkt 2.2 bzgl. Integriertem Landschaftsplan.
- Planzeichnung
 - Formatänderung Abgrenzungslinie beim Sondergebiet Altmannshofen
 - Plangrafische Bearbeitung Abgrenzung Untergrundfarbe
 - Berichtigung und Übernahme der VBG-Fläche beim Signal südwestlich Leutkirch als nachrichtliche Übernahme des Vorranggebiets für den Abbau anstatt schon genehmigte Abbaufläche.

Die Grundzüge der Plandarstellung werden nicht berührt. Deshalb konnte am 07.07.2020 der Feststellungsbeschluss für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Leutkirch – Aichstetten – Aitrach gefasst werden.